

### § 3

## Bedingungen sexueller Autonomie



## Das Obhutsverhältnis in § 174 StGB: Zeit für eine Neubestimmung?

Laura Sophia Dietz\*

### Abstract

*Der Beitrag untersucht das Obhutsverhältnis nach § 174 Abs.1 Nr.1 StGB und zeigt auf, dass dessen restriktive Auslegung durch Rechtsprechung und Literatur zu nicht unerheblichen Schutzlücken zulasten Jugendlicher führt, während vergleichbare Normen wie §§ 174a, 174c und 225 StGB einen deutlich weiter gefassten Schutz gewähren. Insbesondere faktische Abhängigkeitsverhältnisse in Freizeit- oder Ausbildungskontexten bleiben unberücksichtigt. Die Analyse aktueller Reformvorschläge im Lichte dieser Vergleichsnormen verdeutlicht sowohl Chancen als auch Risiken einer Erweiterung des Tatbestandes.*

*This article examines the custodial relationship in § 174 Abs.1 Nr.1 of the German Criminal Code (StGB) and shows that its restrictive interpretation by case law and legal literature leads to significant gaps in protection for young people, while comparable legal regulations such as §§ 174a, 174c, and 225 StGB provide significantly broader protection. In particular, factual relationships of dependency in leisure or educational contexts are not taken into account. An analysis of current reform proposals in light of these comparative legal regulations highlights both the opportunities and risks of expanding the ambit of § 174 Abs.1 Nr.1 StGB.*

---

\* Die Autorin ist Rechtsreferendarin am Oberlandesgericht Celle und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung und Rechtsphilosophie von Frau Prof. Dr. Susanne Beck an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.

## I. Einleitung

Das Sexualstrafrecht ist immer wieder Bestandteil (rechts-)politischer Diskussionen.<sup>1</sup> Kritische Stimmen fordern einen Wandel des rechtlichen und gesellschaftlichen Umgangs mit sexualisierter Gewalt in Deutschland. Auch die Norm des § 174 StGB geriet über die Jahre wiederholt in den Fokus der Diskussion. Ziel des § 174 StGB ist der Schutz Minderjähriger vor sexuellen Handlungen in sog. Abhängigkeitsverhältnissen. Erfasst werden nur bestimmte, im Gesetzestext näher definierte Verhältnisse. Die Begrenzung der Verhältnisse birgt jedoch auch das Risiko des Entstehens von Schutzlücken zulasten minderjähriger Personen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob § 174 StGB reformbedürftig ist und – falls dies der Fall ist – wie eine etwaige Reform auszugestalten wäre.

Im Folgenden wird zunächst die Regelung des § 174 Abs.1 Nr.1 StGB mit ihren einzelnen tatbestandlichen Voraussetzungen dargestellt, bevor im Nachgang eine kritische Beleuchtung und Diskussion rund um ihren Schutzbereich in systematischer, teleologischer und rechtspolitischer Hinsicht folgen soll.

## II. Der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB

§ 174 StGB normiert den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen und grenzt die geschützte Personengruppe somit auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ein, die zur erwachsenen Person in einem Obhuts- bzw. Abhängigkeitsverhältnis stehen. Schutzgut sind die sexuelle Selbstbestimmung und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen innerhalb bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse.<sup>2</sup> Grundgedanke des § 174

---

1 Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, online abrufbar unter: [https://krimpub.krimz.de/frontdoor/deliver/index/docId/181/file/Abschlussbericht\\_Reformkommission\\_Sexualstrafrecht.pdf](https://krimpub.krimz.de/frontdoor/deliver/index/docId/181/file/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf) (aufgerufen zuletzt am: 25.09.2025); djb, Policy Paper: Sexualisierte Gewalt – Schutzlücken und Reformbedarfe, Berlin 2024, online abrufbar unter: [https://www.djb.de/fileadmin/user\\_upload/presse/stellungnahmen/st24-39\\_Sexualisierte\\_Gewalt.pdf](https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st24-39_Sexualisierte_Gewalt.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 25.09.2025); Fischer, in: Fischer StGB, 72. Aufl. 2025, Vor § 174 Rn. 2 ff.; Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021, S. 1; Hoven, KriPoZ 2025, 216; Renzikowski/Schmidt, KriPoZ 2018, 325.

2 Braumandl/Pösl, Sexualstrafrecht, S. 10, 2024; Fischer, in: Fischer StGB, § 174 Rn. 2; Hardtung, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. 2025, § 174 Rn. 1; K. Schumann, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 174 Rn. 3, 8; Wolters, in: SK-StGB Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 174 Rn. 6.

StGB ist, dass Minderjährigen in den vom Gesetz vorgegebenen Abhängigkeitsverhältnissen – auf die im Folgenden näher eingegangen wird – eine selbstbestimmte Entscheidung zu sexuellen Handlungen nie möglich sein kann.<sup>3</sup>

§ 174 Abs. 1 StGB bezweckt den Schutz Minderjähriger, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu erziehenden oder betreuenden Personen befinden. Diese beeinträchtigen ihre Fähigkeit, sexuelle Kontakte auf der Grundlage einer freien und selbstbestimmten Entscheidung zu gestalten.<sup>4</sup> Das bestehende Abhängigkeitsverhältnis erschwert es ihnen insbesondere, sich sexuellen Wünschen und Handlungen ihrer Schutzpersonen zu widersetzen.<sup>5</sup>

## 1. Tatbestandsmerkmale im Überblick

Bei den in Betracht kommenden Täter:innen handelt es sich um Autoritätspersonen.<sup>6</sup> Der:die Täter:in nimmt dem Opfer gegenüber regelmäßig eine übergeordnete Stellung ein.<sup>7</sup> Hieraus entwickelt sich neben einer Abhängigkeit zusätzlich ein ausgeprägtes Vertrauen zwischen Opfer und Täter:in.<sup>8</sup> Minderjährigen ist es in diesen Konstellationen häufig nicht möglich, das Handeln der Obhutspersonen sowie ihre eigenen Entscheidungen kritisch zu hinterfragen.<sup>9</sup> Ihre Fähigkeit, den eigenen Standpunkt gegenüber der Vertrauens- und Autoritätsperson einzunehmen und zu vertreten sowie sich den sexuellen Begehren ihrer Bezugspersonen zu widersetzen, wird beeinträchtigt.<sup>10</sup> Diese wiederum nutzen in diesem Falle ihre Autorität gezielt mittels Ausübung von Druck aus, um ihre eigenen sexuellen Ansinnen

---

3 Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, 13. Aufl. 2023, § 174 Rn. 2; K. Schumann, in: NK-StGB, § 174 Rn. 11.

4 Eisele, in: TK-StGB, 31. Aufl. 2025, § 174 Rn. 4.

5 BT-Drs. VI/1552 S. 15, online abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/06/10/5/0601552.pdf> (zuletzt aufgerufen am: 25.09.2025).

6 Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 3.

7 Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 174 Rn. 26.

8 Hörnle, in: LK-StGB, § 174 Rn. 3.

9 Hörnle/Klingbeil/Rothbart, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch, S. 109, online abrufbar unter: [https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/PM4\\_Gutachten\\_Strafrecht.pdf](https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/PM4_Gutachten_Strafrecht.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 25.09.2025).

10 BT-Drs. VI/3521 S. 20; Hörnle, in: LK-StGB, § 174 Rn. 3.

durchzusetzen.<sup>11</sup> Eine Einwilligung von Personen unter 14 Jahren ist daher stets, von Personen unter 18 Jahren unter bestimmten Umständen, unwirksam.<sup>12</sup>

a) Beziehung zwischen Täter:in und Opfer

Zwischen Täter:in und Opfer muss ein sog. Obhutsverhältnis bestehen. Obhutsverhältnisse sind Beziehungen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich des:der Schutzbefohlenen berühren. Sie zeichnen sich durch ein hohes Maß an emotionaler Abhängigkeit und Bindung sowie durch eine Über-Unterordnung des:der Minderjährigen gegenüber dem:der Täter:in aus. Hinzu kommt das Erfordernis einer gewissen (Mit-)Verantwortung des:der Täter:in für die Persönlichkeitsentwicklung des:der Minderjährigen.<sup>13</sup>

§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB nennt explizit zwei Obhutsverhältnisse, das Erziehungs- und das Betreuungsverhältnis. Beide überschneiden sich in einigen Teilen, werden jedoch entscheidend durch das Zeitmoment voneinander abgegrenzt.<sup>14</sup> Erziehung wird als die Leitung und Überwachung der Lebensführung zum Zwecke der Förderung von körperlicher und geistiger Entwicklung verstanden.<sup>15</sup> Maßgebend ist die Übernahme von Erziehungsverantwortung sowie die ernsthafte und umfassende, nicht zwingend auf Dauer angelegte Betreuung des:der Minderjährigen.<sup>16</sup> Es muss tatsächlich eine Erziehungsfunktion ausgeübt werden.<sup>17</sup> Dass eine erwachsene Person dem:der Minderjährigen gegenüber z. B. Verbote oder Erlaubnisse erteilen oder Strafen verhängen kann, sind gewichtige Indizien, die für das Vorliegen eines Erziehungsverhältnisses sprechen.<sup>18</sup> Die Betreuung in der Lebensführung beschreibt die umfassende Sorge um und für das körper-

---

11 Fischer, in: Fischer StGB, § 174 Rn. 2; Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 3; Hardtung, in: MüKo-StGB, § 174 Rn. 1.

12 Hörnle/Klingbeil/Rothbart, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen, S. 109.

13 BT-Drs. 19/27928, 22.

14 Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 27.

15 Fischer, in: Fischer StGB, § 174 Rn. 5; Eisele, in: TK-StGB, § 174 Rn. 6; Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 21.

16 Fischer, in: Fischer StGB, § 174 Rn. 6; Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 21.

17 Eschelbach, in: Matt/Renzikowski StGB, 2. Aufl. 2020, § 174 Rn. 8.

18 Eisele, in: TK-StGB, § 174 Rn. 6; Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 23.

liche und seelische Wohl für eine gewisse Zeit.<sup>19</sup> Die Betreuung des:der Minderjährigen muss sich gerade auf dessen:deren Lebensführung erstrecken, sodass eine umfassende Mitverantwortung für das Wohlergehen und die Persönlichkeitsentwicklung vorausgesetzt wird.<sup>20</sup> Aus der umfassenden Mitverantwortung muss sich wiederum ein Über- und Unterordnungsverhältnis begründen. Einmalige, unbedeutende Betreuungsverhältnisse sollen nicht erfasst werden.

Um der im Gesetz geforderten Abhängigkeit zu genügen, wird eine intensive Beziehung zwischen Täter:in und Opfer verlangt.<sup>21</sup> Klassischerweise sind Inhaber:innen des Personensorgerechts, mithin Eltern, Pfleger:innen oder auch Vormünder als primäre Obhutsträger:innen erfasst.<sup>22</sup> Im erweiterten Personenkreis werden auch Groß- und Stiefeltern sowie Lehrer:innen, die mit der Unterrichtung und Benotung des:der Minderjährigen betraut sind, als Erziehungspersonen erfasst.<sup>23</sup>

#### b) Zur Erziehung oder Betreuung anvertraut

Die minderjährige Person muss dem:der Täter:in zur Wahrnehmung der sich aus dem Obhutsverhältnis ergebenden Aufgaben anvertraut sein. Hierfür bedarf es eines Überantwortungsakts, der durch Gesetz, eine ausdrückliche oder stillschweigende Übertragung durch den:die Verantwortliche:n, eine einseitige Übernahme durch den:die Täter:in oder durch freiwilliges Anvertrauen durch die minderjährige Person erfolgen kann.<sup>24</sup> Der:die Täter:in muss nicht ausschließlich für die gesamte Lebensführung des:der Schutzbefohlenen verantwortlich sein; Obhutsverhältnisse können ebenfalls nebeneinander bestehen oder sich überschneiden.

---

19 *Eisele*, in: TK-StGB, § 174 Rn. 9.

20 *Hörnle*, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 71.

21 *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 174 Rn. 24.

22 *Eisele*, in: TK-StGB, § 174 Rn. 8; *Fischer*, in: Fischer StGB, § 174 Rn. 6; *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, 67. Ed., Stand: 01.11.2025, § 174 Rn. 6.

23 *Eisele*, in: TK-StGB, § 174 Rn. 8; *Fischer*, in: Fischer StGB, § 174 Rn. 6; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 174 Rn. 21, 22.

24 *Eisele*, in: TK-StGB, § 174 Rn. 10; *Fischer*, in: Fischer StGB, § 174 Rn. 5; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 174 Rn. 27.

## 2. Das Obhutsverhältnis im Rahmen der Rechtsprechung

Der Begriff des Obhutsverhältnisses im Rahmen des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird insgesamt restriktiv verstanden. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis der Betreuung in der Lebensführung. Diese liegt nur dann vor, wenn der:die Betreuende das Recht und die Pflicht hat, die gesamte Lebensführung des Minderjährigen zu überwachen und zu leiten; daraus folgt das Erfordernis eines persönlichen Über- und Unterordnungsverhältnisses im allgemein-menschlichen Bereich.<sup>25</sup> Ein Betreuungsverhältnis ist nach dem derzeitigen Verständnis also nur dann eines im Sinne des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB, wenn es sich auf die Lebensführung des:der Minderjährigen auswirkt.<sup>26</sup> Die Rechtsprechung bejaht ein Betreuungsverhältnis nur dann, wenn ein Verhältnis persönlicher Art dergestalt vorliegt, dass sich die betreuende Person für die Lebensführung, die sittliche Haltung und die geistige Entwicklung des Minderjährigen verantwortlich fühlen muss.<sup>27</sup> Das hohe Maß an geforderter Verantwortung rührt aus der Voraussetzung des Anvertrautseins. Die betreuende Person muss die (Mit-)Verantwortung für das Wohlergehen sowie die persönliche Entwicklung der minderjährigen Person innehaben. Durch die übergeordnete Stellung soll sich für den:die Täter:in eine Einwirkungsmöglichkeit ergeben, welche wiederum für sich genommen ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis begründet.<sup>28</sup> Das enge Verständnis des Betreuungsverhältnisses im Rahmen der Rechtsprechung ergibt sich auch aus der Änderung durch das 4. Strafrechtsreformgesetz aus dem Jahre 1973. Hierdurch wurde das zuvor in § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB zusätzlich enthaltene Merkmal der „Aufsicht“ aus dem Wortlaut des § 174 StGB gestrichen. Ziel war es, zu verdeutlichen, dass nur „dauernde Betreuungen“<sup>29</sup> als Betreuungsverhältnis verstanden werden.<sup>30</sup>

Der dem zugrunde liegende Gedanke lässt sich nur vermuten: Möglich erscheint die Vermeidung einer Überkriminalisierung alltäglicher Kontakte zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, sodass nur eine „quasi-elterliche“ Verantwortung erfasst sein soll. Nicht jede, wenn auch nur für kurze Dauer die Aufsicht übernehmende Person soll einer Strafandrohung nach § 174 StGB ausgesetzt sein, soweit die Hauptverantwortung weiter bei den

---

25 BGH, Beschl. v. 25.04.2012 – 4 StR 74/12; BGH NJW 1986, 1053.

26 BT-Drs. VI/3521, S. 21.

27 BT-Drs. VI/3521, S. 21.

28 Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 19.

29 BT-Drs. VI/3521, S. 21.

30 BT-Drs. VI/3521, S. 21.

Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten liegt. Das Erfordernis der Verantwortungsübernahme verleiht dem Obhutsverhältnis somit gerade seine Kontur.

### 3. Schutzlücken

Die enge Interpretation des Begriffs des Obhutsverhältnisses hat den Ausschluss zahlreicher Konstellationen aus dem Tatbestand des § 174 StGB zur Folge. Da nach ständiger Rechtsprechung eine reine Vermittlung von Fähigkeiten zur Annahme eines Betreuungsverhältnisses nicht genügt, scheiden häufig kontextbezogene Verhältnisse innerhalb von Sportvereinen, Tanzschulen, Musikunterricht oder auch während Nachhilfestunden aus dem Schutzbereich aus.<sup>31</sup> Denn verlangt wird die Betreuung gerade *in der Lebensführung*. „Singulären Freizeitaktivitäten“<sup>32</sup> ist jedoch nicht zwingend immanent, dass den Betreuungspersonen eine gewisse Verantwortung für das körperliche und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen für eine gewisse Zeit anvertraut wird. Somit bleiben im Freizeitbereich bestehende faktische Abhängigkeits- und Machtverhältnisse aufgrund der hohen Anforderungen an die Betreuung in der Lebensführung häufig unberücksichtigt, obwohl auch sie eine erhebliche Einflussnahme durch Betreuer:innen ermöglichen und selbstbestimmte Entscheidungen Jugendlicher erschweren.<sup>33</sup> Studien belegen jedoch, dass Jugendliche gerade im Kontext des (Freizeit-)Sports häufig Opfer sexueller Gewalt werden.<sup>34</sup>

31 BGH, Beschl. v. 26.06.2003 – 4 StR 159/03; BGH, Urt. v. 10.06.2008 – 5 StR 180/08, Rn. 6; BGH, Beschl. v. 04.03.2020 – 2 StR 352/19; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 174 Rn. 25; *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 174 Rn. 6.

32 Djb, Policy Paper: Sexualisierte Gewalt, S. 15.

33 Djb, Policy Paper: Sexualisierte Gewalt, S. 15.

34 Für den Sport insbesondere: Rulofs/Allroggen, in: Rulofs/Gerlach/Kriscanowits/Mayer/Rau/Wahnschaffe-Waldhoff, *SicherImSport, Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport. Häufigkeiten und Formen sowie der Status Quo der Prävention und Intervention*, S. 2, Köln & Ulm 2022; Schlussbericht zum Forschungsprojekt „Safe Sport“, Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland – Analyse von Ursachen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt, S. 15, Köln & Ulm 2018; insgesamt: BKA, *Sexueller Missbrauch von Kindern*, online abrufbar unter: [https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite\\_Pressemitteilungen/2024/Presse2024/240708\\_PM\\_PK\\_SexualdelikteZNVKindernJugendlichen.html](https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2024/Presse2024/240708_PM_PK_SexualdelikteZNVKindernJugendlichen.html) (zuletzt aufgerufen am: 28.10.2025); Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, *Zahlen und Fakten: Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Stand 2023*, S. 3, online abrufbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Za>

Auch aufgrund der Anforderungen an die Dauer der Verhältnisse bleiben Konstellationen im Rahmen des § 174 Abs.1 Nr.1 StGB regelmäßig unberücksichtigt. Dadurch sind selbst Situationen, in denen Babysitter:innen oder Personen, denen ein Kind für eine längere Autofahrt anvertraut wurde, nicht tatbestandsmäßig.<sup>35</sup> In der Regel sind auch sog. fortwirkende Obhutsverhältnisse vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Gemeint sind insbesondere schulbezogene Konstellationen, in denen es zu sexuellen Übergriffen kommt, nachdem das formale Obhutsverhältnis bereits beendet wurde, weil entweder die Lehrkraft oder der:die Schüler:in die Institution zum Zeitpunkt des sexuellen Übergriffs verlassen hat.<sup>36</sup>

Ebenfalls nicht erfasst sind Fälle, in denen nicht-pädagogisches Personal im institutionellen Kontext sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen vornimmt.<sup>37</sup> Zudem fallen Personen über 18 Jahren aufgrund der Altersgrenze im Rahmen des § 174 StGB aus dem Anwendungsbereich heraus. Studierenden an Universitäten oder Hochschulen wird so der Schutz versagt, wenngleich innerhalb dieser Institutionen ebenfalls Abhängigkeitsstrukturen bestehen können.<sup>38</sup> Gleiches gilt für Schüler:innen, die über 18 Jahre alt sind.<sup>39</sup>

Die genannten Fallkonstellationen sind auch nicht durch andere Strafnormen erfasst. Ist eine minderjährige Person unter 14 Jahren betroffen, sind die aufgezeigten Schutzlücken zwar insoweit unschädlich, als dass der sexuelle Missbrauch an Kindern stets gem. § 176 StGB strafbewährt ist. Auf das Vorliegen eines Obhutsverhältnisses kommt es somit nicht an. Im Bereich nicht-institutioneller Freizeitaktivitäten verbleiben indes Schutzlücken, welche insbesondere Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren betreffen. Sexuelle Beziehungen von Personen über 18 zu ihren Erziehungspersonen sind demgegenüber nur erfasst, sofern die Voraussetzungen des § 177 StGB vorliegen.<sup>40</sup> Eine Strafbarkeit nach § 182 Abs. 2 StGB kommt nur dann in Betracht, wenn bei unter 16-jährigen Opfern nicht nachgewiesen werden kann, dass ihre sexuelle Unerfahrenheit von einer über 21-jährigen Person ausgenutzt wurde. Bei sechzehn- und siebzehnjährigen Opfern greift § 182

---

hlen\_und\_Fakten/Fact\_Sheet\_Zahlen\_und\_Fakten\_zu\_sexuellem\_Kindesmissbrauch\_UBSKM.pdf (zuletzt aufgerufen am: 28.10.2025).

35 Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 174 Rn. 24.

36 Hörnle/Klingbeil/Rothbart, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen, S. 118.

37 DjB, Policy Paper: Sexualisierte Gewalt, S. 14.

38 Duman, Sexueller Missbrauch in Institutionen, 2023, S. 178 ff.

39 DjB, Policy Paper: Sexualisierte Gewalt, S. 14.

40 DjB, Policy Paper: Sexualisierte Gewalt, S. 14.

StGB nur in den Fällen der Absätze 1 und 2, wenn eine faktische Zwangslage ausgenutzt wird oder eine entgeltliche sexuelle Handlung vorliegt.<sup>41</sup> Handelt es sich bei dem Opfer um eine Person zwischen 16 und 18 Jahren, muss ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis in Form des Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zusätzlich missbraucht werden, vgl. § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB. § 174 Abs. 2 StGB ist durch das 49. Strafrechtsänderungsgesetz gerade für Fälle eingeführt worden, in denen kein konkretes Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Täter:in und Opfer besteht, beide jedoch Teil einer Institution sind, der ein strukturelles Macht- und Autoritätsgefälle innewohnt.<sup>42</sup> Aufgrund des Merkmals der Institution sowie der Altersgrenze von unter 18 Jahren scheidet jedoch bereits die Anwendbarkeit auf die o. g. Konstellationen aus. § 184i StGB dient lediglich als Auffangtatbestand für Handlungen, die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben.

### III. Kritik und mögliche Lösungsansätze

Das enge Verständnis des Obhutsverhältnisses im Rahmen des § 174 StGB sieht sich Kritik in der Wissenschaft ausgesetzt. Dabei bestehen auch erste Vorschläge zu einer Reform des § 174 StGB, die im Folgenden evaluiert werden.

#### 1. Ausweitung des Tatbestands auf Personen über 18 Jahre?

Erste Überlegungen betreffen die Ausweitung des Tatbestands auf Opfer über 18 Jahre. Hintergrund der Überlegungen sind Konstellationen, in denen es zu sexuellen Handlungen zwischen Hochschullehrenden und Studierenden kommt. Hierbei nimmt *Duman* Bezug auf die §§ 174 a-c StGB, welche den Schutz unabhängig vom Alter der Opfer gewähren.<sup>43</sup> *Duman* plädiert im Ergebnis für eine Einführung eines neuen Abs. 3, der

---

41 *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 182 Rn. 2.

42 Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21. Januar 2015, BGBl. Jahrgang 2015 Teil I Nr. 2, online abrufbar unter: [https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18\\_wp/StrAendG\\_SexualstrafR/bgbl.pdf;jsessionid=771E1A6FC5590136B4D0088B7498CF09.internet942?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18_wp/StrAendG_SexualstrafR/bgbl.pdf;jsessionid=771E1A6FC5590136B4D0088B7498CF09.internet942?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt aufgerufen am: 25.09.2025).

43 *Duman*, Sexueller Missbrauch in Institutionen, S. 178 ff.

den- oder diejenige bestraft, „der an einer Hochschule beschäftigt ist und sexuelle Handlungen an einem Studierenden, der ihm im Rahmen seiner Tätigkeiten in Lehre, Forschung, Ausbildung, Kunst oder Weiterbildung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von dem Studierenden vornehmen lässt.“<sup>44</sup>

Die Vergleichbarkeit mit §§ 174 a-c StGB steht zunächst in Frage, da es sich bei Hochschulen nicht um „absolute Institutionen“ handelt, wie es in § 174a StGB der Fall ist. Studierende oder Hochschulmitarbeitende können sich womöglich leichter einer anzüglichen Situation entziehen, als es in einem geschlossenen Apparat wie einer Justizvollzugsanstalt der Fall ist. Sie sind keiner vergleichbaren Drucksituation bezüglich Entscheidungen über Freiheitsentzug oder Freispruch ausgesetzt und auch nicht in einem Sinne vulnerabel, wie es § 174c StGB impliziert. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass die Über- und Unterordnung und die Einflussnahme auf Studierende auch an Hochschulen eine große Rolle spielt. Fraglich erscheint dennoch, inwieweit eine Ausweitung des Schutzbereiches auf Personen über 18 Jahre mit dem Grundgedanken des § 174 StGB vereinbar ist, gerade Minderjährige vor sexuellen Ansinnen Erwachsener in bestimmten Abhängigkeitsverhältnissen zu schützen. Das Heraufsetzen der Altersgrenze auf über 18 Jahre bedeutet auch eine Ausweitung des Tatbestands auf sämtliche Studierende. Dass Personen, die gerade erst das 18. Lebensjahr vollendet haben, ähnlich vulnerabel sind wie diejenigen, die noch nicht volljährig sind, erscheint plausibel. Studierende können sich aber auch in einem Alter von weit über 18 Jahren befinden. Einem ausufernden Tatbestand würde allerdings durch die Voraussetzung des Missbrauchs der Abhängigkeit, wie im Rahmen der §§ 174a ff. StGB, entgegengewirkt werden. Nichtsdestotrotz ist fraglich, ob der Gesetzgeber in der Lage und auch dazu verpflichtet ist, sämtliche denkbaren Verhältnisse zu erfassen. Zudem müsste sodann richtigerweise auch die Altersgrenze im Rahmen des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB heraufgesetzt werden. Denn auch Arbeitskontexte sind äußerst anfällig für sexuelle Handlungen, denen man sich aufgrund des Befürchtens von Konsequenzen nicht widersetzt. Der Vorschlag *Dumans* würde zudem dem grundsätzlichen Charakter des § 174 StGB widersprechen, der die geschützten Verhältnisse allgemeingültig umschreibt, um sich verschiedensten Lebensbereichen zu öffnen.

---

44 *Duman*, Sexueller Missbrauch in Institutionen, S. 212.

## 2. Freizeitaktivitäten und der pädagogische Charakter als Voraussetzung?

Der Deutsche Juristinnenbund (djb) fordert in seinem Paper vom 18. November 2024 eine Ausweitung der vom Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen umfassten Betreuungsverhältnisse. Durch ihre Änderung wollen sie gerade solche Verhältnisse, wie sie oft im Freizeitbereich existieren, umfassend erfasst sehen. Dafür schlagen sie folgende Änderung vor: Die Formulierung *Betreuung in der Lebensführung* soll durch *Betreuung* ersetzt werden.<sup>45</sup> Hierdurch würde es zu einer deutlichen Öffnung des Tatbestands unter Beibehaltung der ursprünglichen Ausgestaltung und Begrenzung des Tatbestands auf bestimmte, explizit benannte Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse kommen. So könnte auch dann ein Obhutsverhältnis angenommen werden, wenn die übernommene Verantwortung deutlich hinter derjenigen zurückbleibt, die durch eine *Betreuung in der Lebensführung* impliziert wird. Für eine entsprechende Formulierung streitet auch der Umstand, dass es für Minderjährige oft nicht ersichtlich ist bzw. sein kann, wann jemand tatsächlich innerhalb einer Betreuungsaufgabe tätig wird und wann nicht.<sup>46</sup> Ferner bietet die Neuformulierung die Möglichkeit, auch kürzere Verhältnisse mit einzubeziehen. Der Streichung des Zusatzes *in der Lebensführung* könnte jedoch entgegenzuhalten sein, dass sich der Gesetzgeber mit dem 4. StrRG vom 23. November 1973 bewusst für die Änderung des Wortlauts von *Aufsicht und Betreuung* zu *Betreuung in der Lebensführung* entschied.<sup>47</sup> Durch die Änderung sollte sichergestellt werden, dass erst ein gewisser Grad an Abhängigkeit und Verantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung und Lebensführung für die Annahme eines Obhutsverhältnisses genügt.<sup>48</sup> Die konkretisierten Obhutsverhältnisse seien als „Nadelöhr“<sup>49</sup> erforderlich, um den Anwendungsbereich des § 174 StGB vor einer Ausuferung zu bewahren.<sup>50</sup> Allerdings sollte es für die Frage nach der Schutzbedürftigkeit Minderjähriger insbesondere darum gehen, inwieweit faktisch Macht gegenüber der schutzbefohlenen Person aufgebaut werden kann. Schon allein die dem:der Schutzbefohlenen gegenüber überlegene soziale Rolle des:der Erwachsenen kann

---

45 Djb, Policy Paper: Sexualisierte Gewalt, S. 15.

46 Zinsmeister, in: Fegert/Wolff, Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen, 2. Aufl. 2006, S. 105.

47 Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 28.

48 BT-Drs. VI/1552, S. 47.

49 Hörnle/Klingbeil/Rothbart, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen, S. 119.

50 Hörnle/Klingbeil/Rothbart, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen, S. 119.

ein Machtgefälle begründen, ohne dass zwischen Täter:in und Opfer ein konkretes Über- und Unterordnungsverhältnis im Sinne eines Erziehungs- oder Betreuungsverhältnisses besteht.<sup>51</sup> Diesen Gedanken hat der Gesetzgeber bereits bei der Einführung des Abs. 2 in § 174 StGB anerkannt und berücksichtigt.<sup>52</sup>

### 3. Orientierung an anderen Tatbeständen?

Die §§ 174 a-c und 225 StGB setzen allesamt das Vorliegen eines Obhutsverhältnisses voraus. Während § 174a StGB den sexuellen Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen durch eine sie betreuende, ausbildende, beaufsichtigende oder erziehende Person normiert, ist der sexuelle Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses in § 174c StGB geregelt. Beide Normen setzen voraus, dass das Opfer dem:der Täter:in anvertraut ist. Die besondere Abhängigkeit des Opfers von dem:der jeweiligen Verantwortlichen ist durch die institutionellen Gegebenheiten begründet.<sup>53</sup> Nicht verlangt wird im Rahmen der Erziehung oder Betreuung eine gewisse Verantwortungsübernahme für die Persönlichkeitsentwicklung der anvertrauten Person.<sup>54</sup> Damit sind die Anforderungen an das Obhutsverhältnis weitaus niedriger als im Rahmen des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Auch das Betreuungsverhältnis unterliegt einem weiteren Verständnis. Erfasst wird jede Art fürsorglicher Tätigkeiten.<sup>55</sup> Auch ein lediglich zeitlich begrenztes Tätigwerden genügt bereits für die Annahme eines Obhutsverhältnisses.<sup>56</sup> Im Gegensatz zu den, den Tatbestand eingrenzenden Änderungen innerhalb des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch das 4. StrRG wurde der § 174a StGB durch die Reform auch auf ehrenamtlich Tätige als Täter:innen erweitert.<sup>57</sup> Ferner bedarf es keines hinreichend ausgeprägten Verhältnisses der Über- und Unterordnung zwischen Täter:in und Opfer; dies obwohl im Rahmen der §§ 174a, 174c StGB ebenfalls

---

51 BR-Drs. 422/14, S. 30.

52 BR-Drs. 422/14, S. 30.

53 *Fischer*, in: *Fischer StGB*, § 174a Rn. 10; *K. Schumann*, in: *NK-StGB*, § 174a Rn. 2.

54 *Fischer*, in: *Fischer StGB*, § 174c Rn. 7; *Hörnle*, in: *LK-StGB Bd. 10*, § 174a Rn. 13.

55 *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger StGB*, § 174a Rn. 3, 31. Aufl. 2025; *Hörnle*, in: *LK-StGB Bd. 10*, § 174a Rn. 14.

56 *Renzikowski*, in: *MüKo-StGB*, § 174a Rn. 14; *Hörnle*, in: *LK-StGB Bd. 10*, § 174c Rn. 13.

57 *Hörnle*, in: *LK-StGB Bd. 10*, § 174a Rn. 15.

das Anvertrautsein vorausgesetzt wird. Während die §§ 174, 174a StGB die Schutzbedürftigkeit aus allgemeinen Umständen ableiten, folgt sie im Rahmen des § 174c StGB aus dem konkreten Verhältnis.<sup>58</sup>

Allerdings bedarf es innerhalb der §§ 174a, 174c StGB des zusätzlichen Missbrauchs der Stellung bzw. des Verhältnisses durch den:die Täter:in, wodurch der Schutzbereich wiederum verengt wird. Der:die Täter:in muss sich die Umstände des Verhältnisses bzw. seiner:ihrer Stellung zunutze machen.<sup>59</sup> Ein konkretes persönliches Abhängigkeitsverhältnis und dessen Missbrauch wird anders als im Rahmen des § 174 Abs. 2 StGB allerdings nicht vorausgesetzt.<sup>60</sup>

Auch das Obhutsverhältnis innerhalb des § 225 StGB erfährt ein deutlich weiteres Verständnis. Es ist auf kürzere Dauer angelegt und setzt lediglich eine enge räumliche Beziehung zwischen dem:der Verpflichteten sowie dem:der Schutzbefohlenen voraus.<sup>61</sup> Entsprechend der Beschützergarantenstellung im Rahmen der unechten Unterlassungsdelikte wird eine bloße Schutzpflicht verlangt.<sup>62</sup> Zur Annahme eines Obhutsverhältnisses bedarf es lediglich einer zwischenmenschlichen Beziehung, aus welcher eine Abhängigkeit von einer gewissen Relevanz hervorgeht.<sup>63</sup> Aufgrund des weiten Verständnisses der Dauer werden auch Verhältnisse wie das zwischen einem:einer Erzieher:in und dem ihm:ihr anvertrauten Kind oder zwischen Babysitter:in und Kind einbezogen.<sup>64</sup> Es reicht demnach, anders als im Rahmen des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB, schon zur Annahme eines Obhutsverhältnisses aus, dass dem:der Täter:in das Kind für einige Stunden zur Beaufsichtigung anvertraut worden ist.<sup>65</sup> Begründet wird das weite Verständnis mit der hilflosen Auslieferung des:der schutzbedürftigen minderjährigen Person an die Aufsichtsperson. Der:die Schutzbefohlene

---

58 *Fischer*, in: *Fischer StGB*, § 174c Rn. 3.

59 *Fischer*, in: *Fischer StGB*, § 174a Rn. 10; § 174c Rn. 10a.

60 *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger StGB*, § 174 Rn. 4; *Fischer*, in: *Fischer StGB*, § 174a Rn. 10.

61 *Engländer*, in: *Matt/Renzikowski StGB*, § 225 Rn. 3; *Eschelbach*, in: *BeckOK-StGB*, § 225 Rn. 11; *Grünewald*, in: *LK-StGB Bd. 11*, 13. Aufl. 2023, § 225 Rn. 5; *Seeger*, Die Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB, 2024, S. 63; *Sternberg-Lieben*, in: *TK-StGB*, § 225 Rn. 7.

62 *Hardtung*, in: *MüKo-StGB*, § 225 Rn. 6; *Seeger*, Die Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB, S. 63.

63 *Seeger*, Die Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB, S. 66.

64 *Hardtung*, in: *MüKo-StGB*, § 225 Rn. 6; *Sternberg-Lieben*, in: *TK-StGB*, § 225 Rn. 7; *Seeger*, Die Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB, S. 63.

65 *Seeger*, Die Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB, S. 66.

traue sich unter Umständen aus Gründen der Ehrfurcht nicht, sich gegen Misshandlungen zur Wehr zu setzen.<sup>66</sup>

Mit Blick auf die Vorschriften stellt sich die Frage, ob das Begriffsverständnis des Obhutsverhältnisses im Rahmen des § 174 Abs.1 Nr.1 StGB zu Unrecht einem besonders restriktiven Verständnis unterworfen wird. Sowohl § 174 StGB als auch die §§ 174a, 174c und 225 StGB schützen Konstellationen, die durch asymmetrische Macht- und Abhängigkeitsstrukturen geprägt sind, in denen Täter:innen eine besondere Verantwortung gegenüber den geschützten Personen tragen. Ein Vergleich verdeutlicht die Unterschiede: § 174 StGB verlangt eine quasi-elterliche Verantwortung, die die gesamte Lebensführung des Opfers prägt. §§ 174a und 174c StGB hingegen begnügen sich mit einem weiten Betreuungsbegriff, der zeitlich begrenzte Tätigkeiten oder rein institutionelle Abhängigkeitsstrukturen umfasst. § 225 StGB geht sogar darüber hinaus und erfasst nahezu sämtliche Obhuts- und auch Fürsorgeverhältnisse, selbst kurzfristige Beaufsichtigungen. Es erscheint daher nahezu widersprüchlich, dass gerade Minderjährige, die in besonderem Maße schutzbedürftig sind, im Rahmen des § 174 StGB den engsten Schutz im Hinblick auf ihre sexuelle Selbstbestimmung genießen.

Eine Angleichung des Verständnisses des Obhutsbegriffs in § 174 StGB könnte dazu beitragen, faktische Abhängigkeitsverhältnisse besser zu erfassen, etwa im Bereich von Sport, Musikunterricht oder anderen Freizeitkonstellationen. Allerdings besteht zugleich die Gefahr einer Überkriminalisierung, wenn jede kurzzeitige Betreuung – etwa durch Babysitter:innen oder Nachhilfelehrer:innen – unter § 174 StGB fiel. Rechtspolitisch ließe sich einwenden, dass die unterschiedlichen Begriffsverständnisse Ausdruck bewusster gesetzgeberischer Wertungen sind: Während bei Erwachsenen schon institutionelle Gefälle, wie sie durch Justizvollzugsanstalten oder Kliniken entstehen, für den Tatbestand genügen, wollte der Gesetzgeber bei Minderjährigen nur besonders intensive Abhängigkeitsverhältnisse erfassen, um etwaige Überschneidungen mit Elternrechten zu vermeiden. Dennoch bleibt fraglich, ob diese Entscheidung bei Betrachtung der Schutzgüter überzeugend ist.

Besonders deutlich zeigt sich die Problematik des engen Zuschnitts daran, dass gerade Jugendliche in alltäglichen Abhängigkeitsverhältnissen innerhalb der Jugendarbeit keinen strafrechtlichen Schutz genießen. Faktische Machtgefälle, die durch die von Autoritätspersonen eingenommene Rolle zwangsläufig entstehen, bleiben damit insbesondere bei Freizeitaktivi-

---

66 Seeger, Die Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB, S. 66.

täten unberücksichtigt – obwohl auch und gerade dort Nähe und Vertrauen in nicht unerheblicher Weise missbraucht werden können. Die fehlende oder in einem reduzierten Maße bestehende Verantwortlichkeit für die persönliche Lebensführung ändert hieran nichts. Insgesamt entsteht so eine normative Schiefelage: Der Gesetzgeber betont die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger, verengt den Tatbestand aber zugleich derart, dass typische Missbrauchssituationen aus dem Anwendungsbereich herausfallen.

#### IV. Schlussbetrachtung

Die Analyse des Obhutsverhältnisses im Rahmen des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB zeigt, dass der Gesetzgeber mit einem bewusst eng gefassten Tatbestand eine Balance zwischen effektivem Opferschutz und der Vermeidung einer Überkriminalisierung alltäglicher Kontakte gesucht hat. Die restriktive Auslegung insbesondere des Verhältnisses der Betreuung in der Lebensführung durch Rechtsprechung und Literatur hat allerdings zur Folge, dass in der Praxis erhebliche Schutzlücken bestehen, vor allem im Bereich von Freizeitaktivitäten oder Jugendarbeit. Auch die Beschränkung auf Personen unter 18 Jahren blendet faktische Macht- und Abhängigkeitsstrukturen bei (gerade) volljährigen Studierenden oder Auszubildenden aus. Die Gegenüberstellung der §§ 174a, 174c, 225 StGB verdeutlicht das besonders enge Verständnis des Obhutsverhältnisses im Rahmen des § 174 StGB. Dies wirft die Frage auf, ob dieser enge Zuschnitt dem Schutzzweck der Norm, der Wahrung des Rechts Minderjähriger auf sexuelle Selbstbestimmung, tatsächlich gerecht wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Prävalenz sexualisierter Gewalt im Bereich von Freizeit- und Betreuungssituationen spricht viel dafür, den Tatbestand auszuweiten. Zeitgleich darf nicht verkannt werden, dass ein lückenloser strafrechtlicher Schutz sämtlicher denkbarer Abhängigkeits- und Machtverhältnisse weder realistisch noch zu befürworten ist. Reformüberlegungen sollten daher insbesondere darauf zielen, faktisch bestehende Machtgefälle stärker in den Blick zu nehmen, ohne den Tatbestand in einer Weise auszuweiten, die zu einer uferlosen Kriminalisierung führt. Ein zu befürwortender Ansatz könnte darin bestehen, die bisherige Formulierung Betreuung *in der Lebensführung* behutsam zu öffnen, ohne das notwendige Maß an Verantwortungsübernahme gänzlich aufzugeben. So kann ein wirksamer Schutz Minderjähriger gewährleistet

*Laura Sophia Dietz*

werden und zugleich die dogmatische Stringenz des Sexualstrafrechts gewahrt bleiben.